

Statuten (Entwurf vom 24. Mai 2012)

vom ...

Die Generalversammlung der VBSG Logistik AG erlässt folgende Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1: Firma**

Unter der Firma „VBSG Logistik AG“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Sitz in St. Gallen.

Artikel 2: Zweck

¹ Die VBSG Logistik AG bezweckt in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und als ein Unternehmen der Stadt St. Gallen

- a. die gewerbsmässige (fahrplan- oder ausserfahrplanmässige) Beförderung von Personen;
- b. die Ausübung jeder mit dem Personenverkehr zusammenhängenden Tätigkeit, insbesondere die Wahrnehmung der Marktverantwortung für Linien und Netze des öffentlichen Verkehrs sowie der Betrieb einer Reparaturwerkstatt, der Handel mit Waren und Dienstleistungen insbesondere mit Fahrzeugen, Bestandteilen und Betriebsstoffen, die Vermietung von Fahrzeugen sowie die Vermietung von Werbeflächen an und in Fahrzeugen bzw. an Billettautomaten und ähnlichen Einrichtungen;
- c. die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich von Verkehr und Logistik;

² Die VBSG Logistik AG kann Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen beteiligen, solche erwerben oder errichten, Liegenschaften erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen, die mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Artikel 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4: Mitteilungen und Publikationsorgan

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder auf elektronischem Weg. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

II. Aktienkapital und Aktien**Artikel 5: Aktienkapital**

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000 und ist voll liberiert. Es ist in 2'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000 eingeteilt.

Artikel 6: Aktien

¹ Die Aktien der VBSG Logistik AG dürfen weder kotiert, noch vor- oder ausserbörslich gehandelt werden.

² Anstelle von Aktientiteln werden Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgegeben, die von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet werden.

Artikel 7: Vinkulierung

¹ Der Aktionärskreis wird zur Sicherstellung des Gesellschaftszwecks beschränkt auf

- a. Kantone und Gemeinden;
- b. weitere Institute des öffentlichen Rechts, welche die gewerbsmässige Personenbeförderung bezwecken;
- c. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche die gewerbsmässige Personenbeförderung bezwecken, sofern sich mehr als die Hälfte ihres Aktienkapitals bzw. Stammkapitals im Eigentum von Instituten des öffentlichen Rechts befindet.

² Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen werden. Diese wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 dieses Artikels erfüllt sind.

III. Organisation**A. Die Generalversammlung****Artikel 8: Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung des Jahresberichts,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- f. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9: Einberufung

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Artikel 10: Leitung

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrats den Vorsitz und der Sekretär bzw. die Sekretärin des Verwaltungsrats das Protokoll.

Artikel 11: Beschlussfassung

¹ Jede Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.

² Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit zwingende Gesetzesbestimmungen nichts anderes vorsehen.

B. Der Verwaltungsrat**Artikel 12: Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Artikel 13: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Artikel 14: Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

C. Die Revisionsstelle**Artikel 15: Wahlvoraussetzung**

Als Revisionsstelle wird eine Revisionsgesellschaft gewählt, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Artikel 16: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Schlussbestimmungen**Artikel 17: Gerichtsstand**

Für alle aus dem Gesellschaftsverhältnis herrührenden Streitigkeiten zwischen der VBSG Logistik AG und den Aktionären, wie auch unter den Aktionären untereinander wird als ausschliesslicher Gerichtsstand St.Gallen vereinbart.

Artikel 18: Sacheinlage

Gemäss Sacheinlagevertrag vom [Datum] und Übernahmebilanz per [Datum] übernimmt die VBSG Logistik AG von der Stadt St.Gallen das unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen „Verkehrsbetriebe St.Gallen“ als selbständige Einheit, d.h. die Aktiven zum Wert CHF [Betrag] und die Passiven zum Wert von CHF [Betrag] zum Gesamtpreis von [Betrag]. Als Gegenleistung erhält die Stadt St.Gallen 2'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000. Die Differenz zwischen Ausgabe- und Nominalwert des Aktienkapitals von CHF [Betrag] wird den gesetzlichen Reserven der VBSG Logistik AG zugewiesen.